



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 – 2014

---

*Plenarsitzungsdokument*

---

4.2.2014

B7-0143/2014

## ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

eingereicht im Anschluss an eine Erklärung der Vizepräsidentin der Kommission / Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik

gemäß Artikel 110 Absatz 2 der Geschäftsordnung

zur Lage in Syrien  
(2014/2531(RSP))

**Véronique De Keyser, Libor Rouček, Pino Arlacchi, Ricardo Cortés Lastra, Saïd El Khadraoui, Ana Gomes, Richard Howitt, Liisa Jaakonsaari, Maria Eleni Koppa, David Martin, María Muñoz De Urquiza, Raimon Obiols, Pier Antonio Panzeri, Joanna Senyszyn, Boris Zala**

im Namen der S&D-Fraktion

RE\1018024DE.doc

PE527.343v01-00

**DE**

*In Vielfalt geeint*

**DE**

**B7-0143/2014**

**Entschließung des Europäischen Parlaments zur Lage in Syrien  
(2014/2531(RSP))**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse zu Syrien, insbesondere die Entschlüsse vom 12. September 2013 zur Lage in Syrien<sup>1</sup> und vom 9. Oktober 2013 zu Maßnahmen der EU und der Mitgliedstaaten zur Bewältigung des Zustroms von Flüchtlingen infolge des Konflikts in Syrien<sup>2</sup>,
  - in Kenntnis der Schlussfolgerungen des Rates (Auswärtige Angelegenheiten) vom 20. Januar 2014 zu Syrien,
  - unter Hinweis auf die Feststellungen der Hohen Vertreterin der EU, Catherine Ashton, auf der II. Genfer Syrien-Konferenz vom 22. Januar 2014 und auf ihre Erklärung zu der Entscheidung der Vollversammlung der Koalition der syrischen Opposition, an der II. Genfer Konferenz vom 18. Januar 2014 teilzunehmen,
  - unter Hinweis auf die Resolution 2119 (2013) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen vom 27. September 2013,
  - unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948,
  - unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte von 1966,
  - unter Hinweis auf die Genfer Konventionen von 1949 und ihre Zusatzprotokolle,
  - unter Hinweis auf den Beschluss des Exekutivrats der Organisation für das Verbot chemischer Waffen, in dem besondere Verfahren zur raschen Vernichtung des Materials des Chemiewaffenprogramms der Arabischen Republik Syrien und zur genauen Verifikation dieser Vernichtung festgelegt werden,
  - unter Hinweis auf den Bericht einer Gruppe internationaler Rechtssachverständiger vom 21. Januar 2014 über die Glaubwürdigkeit bestimmter Beweismittel im Zusammenhang mit Folterungen an und Hinrichtungen von durch das derzeitige syrische Regime inhaftierten Personen,
  - gestützt auf Artikel 110 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
- A. unter Hinweis darauf, dass mehr als 130 000 Menschen umgekommen sind, dass über 2,3 Millionen Flüchtlinge aus Syrien beim UNHCR eingetragen sind, dass geschätzt 6,5 Millionen zu Binnenflüchtlingen geworden sind, dass nach Schätzungen 40 % des Gebäudebestands des Landes zerstört sind und dass über 9 Millionen Personen in Syrien

---

<sup>1</sup> Angenommene Texte, P7\_TA(2013)0378.

<sup>2</sup> Angenommene Texte, P7\_TA(2013)0414.

infolge der furchtbaren Krise humanitäre Hilfe brauchen;

- B. in der Erwägung, dass das rücksichtslose Vorgehen des Regimes von Präsident al-Assad gegen die syrische Bevölkerung einen komplizierten Konflikt im Land herbeigeführt hat, der von vielen als Stellvertreterkrieg beschrieben wird und verbunden ist mit starker Infiltration durch islamische Extremisten, zu denen die der al-Qaida nahestehende al-Nusra-Front und die Gruppe ISIS (Islamischer Staat in Irak und Syrien) gehören;
- C. in der Erwägung, dass die furchtbare Krise in Syrien eine humanitäre Katastrophe von in der neueren Geschichte unbekanntem Ausmaß verursacht hat, deren Ende nicht abzusehen ist; in der Erwägung, dass über die Hälfte der Betroffenen Kinder sind, die unter Hungersnot, Unterernährung und Krankheiten leiden; in der Erwägung, dass der fehlende Zugang zu Nahrungsmitteln, Wasser, grundlegender gesundheitlicher Versorgung, Hygiene, Obdach und Bildung kritische Erscheinungsformen dieser humanitären Katastrophe sind; in der Erwägung, dass humanitäre Hilfe durch Mangel an Sicherheit, Verweigerung von Zugang und infrastrukturelle Hindernisse behindert wird;
- D. in der Erwägung, dass der VN-Sicherheitsrat in seiner Resolution 2118 (2013) das Genfer Kommuniqué vom 30. Juni 2012 ohne Einschränkung bestätigte, die Einberufung einer internationalen Syrien-Konferenz zur Umsetzung dieses Kommuniqués verlangte und alle beteiligten Seiten in Syrien aufforderte, seriös und konstruktiv an der Konferenz mitzuwirken, wobei er betonte, dass sie sich für die Umsetzung des Kommuniqués und die Schaffung von Stabilität und Aussöhnung engagieren sollten;
- E. in der Erwägung, dass der Genf-II-Prozess auf erheblichen Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft beruht; in der Erwägung, dass Vertrauen schaffende Maßnahmen – mit örtlichen Waffenstillständen, der Freilassung oder dem Austausch von Gefangenen und der Erleichterung humanitärer Hilfe – wesentliches Element dieses Prozesses sind; in der Erwägung, dass die Vollversammlung der Nationalen Koalition der Kräfte der syrischen Revolution und Opposition am 18. Januar 2014 beschlossen hat, die Einladung zur Beteiligung an diesem Prozess anzunehmen; in der Erwägung, dass der Iran zu der Konferenz in der Schweiz eingeladen wurde und später ausgeladen wurde; in der Erwägung, dass die Verhandlungen am 31. Januar 2014 unterbrochen wurden und eine weitere Verhandlungsrunde für den 10. Februar 2014 vorgesehen ist;
- F. unter Hinweis darauf, dass der Rat (Auswärtige Angelegenheiten) in seinen Schlussfolgerungen vom 20. Januar 2014 nochmals erklärt hat, „dass die einzig mögliche Lösung des Konflikts in einem echten politischen Übergang besteht, der auf der vollständigen Umsetzung des Genfer Kommuniqués beruht und die Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territoriale Unversehrtheit Syriens wahrt“;
- G. in der Erwägung, dass internationale Geber auf der zweiten internationalen Geberkonferenz für Syrien vom 15. Januar 2014 in Kuwait über 2,4 Mrd. USD zugesagt haben; in der Erwägung, dass in Aufrufen der Vereinten Nationen 6,5 Mrd. USD gefordert werden, um in diesem Jahr die Ausführung der auf Syrien und seine Nachbarländer bezogenen Strategien der Weltorganisation zu finanzieren; in der

Erwägung, dass 2013 die Aufrufe der Vereinten Nationen zu Maßnahmen gegen die Syrien-Krise einen Umfang von 4,4 Mrd. USD vorsahen und zu fast 70 % finanziert wurden; in der Erwägung, dass die EU auf der Konferenz in Kuwait zusätzliche 550 Mio. EUR zugesagt hat, sodass die Aufwendungen der EU seit dem Beginn der Krise insgesamt 1,1 Mrd. EUR ausmachen;

- H. in der Erwägung, dass die VN-Mission zur Untersuchung des mutmaßlichen Einsatzes chemischer Waffen in der Syrisch-Arabischen Republik in ihrem am 13. September 2013 veröffentlichten Bericht über den mutmaßlichen Einsatz chemischer Waffen im Stadtteil Ghuta von Damaskus anhand der bei ihren Ermittlungen erlangten Beweismittel festgestellt hat, dass in dem Konflikt in Syrien in relativ großem Umfang Chemiewaffen, besonders gegen Zivilpersonen und unter ihnen Kinder, eingesetzt wurden; in der Erwägung, dass in der vom VN-Sicherheitsrat einstimmig angenommenen Resolution 2118 (2013) festgestellt wurde, weder die Regierung Syriens noch eine andere Konfliktpartei Syrien dürfe chemische Waffen einsetzen, entwickeln, herstellen, beschaffen, lagern, halten oder weitergeben, und dass darin die zügige Vernichtung der zu dem Programm gehörenden Chemiewaffen Syriens gefordert wurde, die bis zum 30. Juni 2014 zu vollziehen ist; in der Erwägung, dass die EU Beiträge zu diesen Maßnahmen geleistet hat und dass sich mehrere Mitgliedstaaten – namentlich Dänemark, Deutschland, Finnland, Italien und Großbritannien – aktiv daran beteiligen; in der Erwägung, dass dennoch die meisten Todesfälle und Verletzungen im Zuge der furchtbaren Krise in Syrien von konventionellen Waffen verursacht wurden;
- I. in der Erwägung, dass die EU die Nationale Koalition der Kräfte der syrischen Revolution und Opposition als legitime Vertreter der syrischen Bevölkerung akzeptiert hat; in der Erwägung, dass dennoch die Opposition in Syrien weiterhin durch erhebliche interne Spaltungen fragmentiert ist; in der Erwägung, dass über 1000 Gruppierungen das Regime bekämpfen; in der Erwägung, dass nach Schätzungen des Internationalen Zentrums für die Untersuchung von Radikalisierung und politischer Gewalt 3300 bis 11000 Ausländer sich verschiedenen Gruppierungen, die oft eine radikal-islamistische Zielsetzung haben, angeschlossen haben, wobei die geschätzte Zahl der aus EU-Mitgliedstaaten – hauptsächlich Belgien, Deutschland, Frankreich, Niederlande und Großbritannien – kommenden Kämpfer von 400 bis 2000 reicht;
- J. in der Erwägung, dass sowohl das Regime als auch mehrere aufständische Gruppen in Syrien noch immer in großem Umfang die Menschenrechte verletzen; unter Hinweis darauf, dass ein Fotograf, der von der syrischen Militärpolizei übergelaufen war, 55 000 digitale Bilder von rund 11 000 Opfern an die Syrische Nationale Bewegung übergeben hat, die umfangreiche und systematische Verletzungen des internationalen humanitären Rechts durch das Regime erkennen lassen; in der Erwägung, dass eine Gruppe hochrangiger internationaler Rechtssachverständiger die Bilder geprüft und befunden hat, aufgrund des untersuchten Materials gebe es eindeutige Nachweise für systematische Folterungen und Tötungen inhaftierter Personen durch Beauftragte der syrischen Regierung, die von der Tatsacheninstanz eines Gerichts für glaubwürdig befunden werden könnten, und die Nachweise stützten Erkenntnisse über Verbrechen gegen die Menschlichkeit und könnten auch Erkenntnisse über Kriegsverbrechen stützen;

- K. in der Erwägung, dass nach Aussagen des UNICEF 5,5 Millionen Kinder von der Syrien-Krise betroffen sind – 4,3 Millionen im Land und 1,2 Millionen in Nachbarstaaten – und dass in Syrien 3 Millionen Kinder Binnenflüchtlinge sind; in der Erwägung, dass in Nachbarstaaten fast 8000 unbegleitete, von der Familie getrennte minderjährige syrische Flüchtlinge registriert worden sind; in der Erwägung, dass seit 2011 fast 3 Millionen Kinder in Syrien die Schule abgebrochen haben und dass über 4000 Schulen beschädigt oder zerstört sind oder als Unterkünfte für Binnenflüchtlinge genutzt werden; in der Erwägung, dass mindestens eine halbe Million registrierte minderjährige Flüchtlinge aus Syrien nicht an Schulen in Nachbarstaaten angemeldet sind;
- L. in der Erwägung, dass palästinensische Flüchtlinge im Kontext der Krise in Syrien eine besonders schutzbedürftige Gruppe sind und bleiben; in der Erwägung, dass die 540 000 palästinensischen Flüchtlinge in Syrien fast durchweg Soforthilfe benötigen und dass davon über die Hälfte innerhalb Syriens auf der Flucht ist; in der Erwägung, dass palästinensische Flüchtlinge die syrische Staatsangehörigkeit nicht besitzen und nicht die gleichen Rechte wie syrische Flüchtlinge haben und dass es ihnen in den weitaus meisten Fällen nicht möglich ist, das Land zu verlassen; in der Erwägung, dass die Lage der 18 000 palästinensischen Flüchtlinge, die in dem seit Juli 2013 belagerten Flüchtlingslager Jarmuk unter extrem schwierigen Verhältnissen eingeschlossen sind, besonders beunruhigend ist; in der Erwägung, dass dem UNRWA und anderen internationalen Hilfsorganisationen monatelang kein Zugang gewährt wurde, um lebensnotwendige Hilfsgüter für Zivilpersonen ins Lager Jarmuk zu bringen; in der Erwägung, dass diese kollektive Bestrafung von Menschen verheerende Folgen und massenhaftes Leid verursacht; in der Erwägung, dass nach Angaben der Syrischen Beobachtungsstelle für Menschenrechte seit September 2013 mehr als 50 Menschen in dem Lager durch Hunger oder mangelnde medizinische Versorgung umgekommen sind; in der Erwägung, dass die wenigen Nahrungsmittelpakete, die der syrische Staat im Vorfeld der Genf-II-Konferenz ins Lager gelassen hat, den Bedarf bei weitem nicht decken konnten; unter Hinweis darauf, dass die Hochkommissarin der VN für Menschenrechte, Navi Pillay, in einer Erklärung vom 17. Januar 2014 in diesem Zusammenhang geäußert hat, dass die Behinderung humanitärer Unterstützung für extrem bedürftige Zivilpersonen den Tatbestand eines Kriegsverbrechens erfüllen kann;
- M. in der Erwägung, dass viele Menschenrechtsaktivisten, Intellektuelle, Religionsvertreter, Journalisten und Aktivisten der Zivilgesellschaft umgekommen, verschwunden oder von den Sicherheitsdiensten des Regimes gefoltert worden sind und dass sie zugleich immer häufiger Opfer von Verbrechen mehrerer aufständische Gruppen werden; unter Hinweis darauf, dass die Sacharow-Preisträgerin Rasan Seitouneh – die zu den auffälligsten frühen Anführern der Erhebung gegen das syrische Regime gehört und für Gewaltfreiheit und zivilen Widerstand eintritt – im Dezember 2013 zusammen mit ihrem Ehemann Wael Hamahed und den Menschenrechtsaktivisten Nasem Hamadeh und Samira Chalil von einer nicht identifizierten Gruppe Bewaffneter aus dem Vorort Duma von Damaskus entführt wurde und dass ihr Aufenthaltsort unbekannt ist;
- N. in der Erwägung, dass im vergangenen Jahr die Anträge von Syrern auf Asyl in der EU weiter zugenommen haben und dass die Krise um die Syrien-Flüchtlinge eine erste

Bewährungsprobe für das vor kurzem überarbeitete Gemeinsame Europäische Asylsystem ist; unter Hinweis darauf, dass es in seiner Entschlieung vom 9. Oktober 2013 die Mitgliedstaaten aufgefordert hat, auf akute Notlagen zu reagieren, indem eine über die bestehenden nationalen Quoten hinaus gehende Integrierung genehmigt und der Aufenthalt aus humanitären Gründen gestattet wird;

1. bringt erneut seine tiefste Besorgnis über die katastrophalen Folgen der furchtbaren Krise in Syrien zum Ausdruck, die massenhaftes Leid der Bevölkerung in Syrien und in Nachbarstaaten mit sich gebracht hat und eine erhebliche Bedrohung für Stabilität und Sicherheit im gesamten Nahen Osten und darüber hinaus schafft; betont, dass die Krise nicht militärisch beigelegt werden kann und dass sich eine dauerhafte Lösung nur durch einen politischen Prozess unter syrischer Führung mit Rückendeckung der internationalen Gemeinschaft erreichen lässt; würdigt die diesbezüglichen Bemühungen des gemeinsamen Sonderbeauftragten der VN und der Arabischen Liga, Lakhdar Brahimi, und gibt seiner fortgesetzten Unterstützung dafür Ausdruck; fordert alle internationalen Akteure auf, alle Schritte zu vermeiden, die die Gewalthandlungen noch verstärken und das Leid der Bevölkerung in Syrien verschlimmern können;
2. begrüt in diesem Geist die in der Schweiz abgehaltene internationale Syrien-Konferenz, die einen ersten Schritt in einem Prozess hin zur politischen Beilegung der Krise bieten könnte, und betont die wesentliche Bedeutung der Aufrechterhaltung des Genf-II-Prozesses; begrüt die Entscheidung der Nationalen Koalition der syrischen Oppositions- und Revolutionskräfte zur Beteiligung an diesem Prozess; verweist auf die wesentliche Bedeutung Vertrauen schaffender Maßnahmen in diesem Zusammenhang; fordert daher die Verhandlungsdelegationen auf, sich auf örtliche Waffenstillstände, die Beendigung der Belagerung bestimmter Stadtgebiete, die Freilassung oder den Austausch von Gefangenen und die Erleichterung des Zugangs zu bedürftigen Zivilpersonen aus humanitären Gründen zu einigen, als erste Schritte zu konkreten Verhandlungen auf der Grundlage des Genfer Kommuniqués; weist darauf hin, dass es wichtig ist, alle internationalen Schlüsselakteure am Genf-II-Prozess zu beteiligen; vertritt die Auffassung, dass eine langfristig angelegte Übereinkunft über das iranische Nuklearprogramm regionale Rahmenbedingungen schaffen kann, die dem Aussöhnungsprozess in Syrien förderlich sind;
3. betont, dass die Milderung des Leides von Millionen Syrern, die elementare Güter und Dienstleistungen in Syrien und den Nachbarstaaten benötigen, in Anbetracht des noch nie da gewesenen Ausmaßes der Krise Vorrang für die EU und die gesamte internationale Gemeinschaft haben muss; verlangt hierzu eine entsprechende humanitär ausgerichtete Resolution des Sicherheitsrats der VN; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten nochmals auf, ihrer humanitären Verantwortung gerecht zu werden, ihre Hilfe für syrische Flüchtlinge aufzustocken und ihre diesbezüglichen Anstrengungen wirkungsvoller zu koordinieren; betont die Bedeutung geschlechterspezifischer Anliegen auf dem Gebiet der humanitären Hilfe; fordert erneut alle Konfliktparteien auf, entsprechend der Erklärung des Vorsit zes des VN-Sicherheitsrats vom 2. Oktober 2013 die sichere und ungehinderte Bereitstellung von humanitärer Hilfe über alle möglichen Kanäle, auch über Grenzen und Konfliktparteiengrenzen hinweg, zu erleichtern und für die Sicherheit aller medizinischen Hilfskräfte und aller Mitarbeiter humanitärer Organisationen Sorge zu tragen; bekräftigt seine Forderung an die

internationale Gemeinschaft, Schutzgebiete entlang der türkisch-syrischen Grenze und nach Möglichkeit auch innerhalb Syriens einzurichten sowie humanitäre Korridore zu schaffen;

4. begrüßt die Fortschritte und die internationale Zusammenarbeit in Bezug auf die Vernichtung der chemischen Waffen Syriens und fordert die vollständige Umsetzung des Beschlusses des Exekutivrats der Organisation für das Verbot chemischer Waffen vom 27. September 2013; erklärt sich besorgt über Meldungen, wonach bis Ende Januar 2014 nur 5 % der syrischen Chemiewaffenbestände zur Vernichtung aus dem Land geschafft worden sind, und fordert die syrischen Staatsorgane auf, den durch die Resolution 2118 (2013) des Sicherheitsrats der VN vorgegebenen Zeitplan einzuhalten; weist jedoch darauf hin, dass die meisten Todesfälle und Verletzungen im Zuge der furchtbaren Krise in Syrien von konventionellen Waffen verursacht wurden;
5. erklärt sich besorgt über die zunehmende Einmischung von extremistischen islamistischen Gruppen und von Ausländern in den Konflikt in Syrien, über die Zunahme der religiös und ethnisch motivierten Gewalthandlungen im Land sowie über die fortgesetzte Fragmentierung und die internen Spaltungen der Opposition; fordert die Nationale Koalition der syrischen Oppositions- und Revolutionskräfte wie bisher dazu auf, bei der Bildung einer stärker geeinten, inklusiveren und intern und extern besser organisierten Oppositionsfront eine Führungsrolle zu übernehmen, und fordert nochmals weitere diesbezügliche Unterstützung der EU für die Koalition;
6. erklärt sich zutiefst besorgt über die noch immer weit verbreiteten Verletzungen der Menschenrechte durch Streitkräfte des Regimes und mehrere aufständische Gruppen in Syrien; weist erneut darauf hin, dass alle für Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen verantwortlichen Personen gerichtlich zur Rechenschaft gezogen werden müssen; erklärt in diesem Zusammenhang wie bisher seine Unterstützung für die Tätigkeit der vom Menschenrechtsrat der VN eingesetzten unabhängigen internationalen Untersuchungskommission der Vereinten Nationen zur Arabischen Republik Syrien und fordert den VN-Sicherheitsrat erneut auf, den Internationalen Strafgerichtshof mit einer formellen Untersuchung der Lage in Syrien zu befassen;
7. verlangt, dass die von einem Fotografen, der von der syrischen Militärpolizei übergelaufen war, an die Syrische Nationale Bewegung übergebenen 55 000 Bilder gründlich untersucht werden und dass die für die Tötungen und Folterungen verantwortlichen Personen vor Gericht gestellt werden; fordert die Regierung Syriens auf, die Rechte aller Häftlinge ohne Einschränkung zu achten und internationalen Beobachtern, insbesondere der unabhängigen internationalen Untersuchungskommission zur Arabischen Republik Syrien, unverzüglich und ohne Bedingungen Zugang zu allen Hafteinrichtungen zu gewähren;
8. verlangt Nulltoleranz gegenüber der Ermordung, Entführung und Rekrutierung insbesondere von Kindern und fordert alle Konfliktparteien auf, die Resolution 1612 (2005) des Sicherheitsrats der VN vom 26. Juli 2005 über Kinder und bewaffnete Konflikte uneingeschränkt zu befolgen; betont, dass es wichtig ist, sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt zu verhindern und den Opfern angemessene Hilfe zu gewähren; betont in diesem Zusammenhang, dass Programme für eine frühzeitige

Reaktion auf geschlechtsspezifische Gewalt wichtig sind; begrüßt die gegen das Entstehen einer „verlorenen Generation“ gerichtete Initiative der Vereinten Nationen und ihrer Partner auf humanitären Gebiet, durch die Verletzungen syrischer Kinder geheilt und ihre Zukunftsaussichten gesichert werden sollen, und legt der EU nahe, diese Initiative tatkräftig zu unterstützen;

9. verlangt, dass die Lage der palästinensischen Flüchtlinge in Syrien, und vor allem die alarmierende humanitäre Situation im Flüchtlingslager Jarmuk, besonders wichtig genommen wird; fordert alle Konfliktparteien auf, dem UNRWA und anderen internationalen Hilfsorganisationen unverzüglich und ohne Bedingungen Zugang zu diesem Flüchtlingslager zu gewähren, damit das extreme Leid der Lagerbewohner gemildert wird;
10. fordert alle internationalen Akteure einschließlich der EU und ihrer Mitgliedstaaten auf, alle ihnen möglichen Anstrengungen zu unternehmen, um die Freilassung von Menschenrechtsaktivisten, auch der Sacharow-Preisträgerin Rasan Seitouneh, sowie von Intellektuellen, Religionsvertretern, Journalisten, unter ihnen sämtliche europäischen Journalisten und Fotografen, und Aktivisten der Zivilgesellschaft, die vom Regime oder von aufständischen Gruppen in Syrien entführt wurden und gefangen gehalten werden, zu erreichen;
11. hebt es als wichtig hervor, den besonders bedrohten Gruppen der syrischen Gesellschaft, wie ethnischen und religiösen Minderheiten, auch Christen, in der derzeitigen Krise Schutz zu gewähren mit dem Ziel, die Tradition des Zusammenlebens zwischen Kulturen, Ethnien und Religionen in diesem Land im Interesse des zukünftigen Syrien zu erhalten; betont die Bedeutung einer Stärkung der Akteure der Zivilgesellschaft in Syrien und einer aktiven, sinnvollen Mitwirkung von Frauen, jungen Menschen und Vertretern der Zivilgesellschaft am Genf-II-Prozess und am Wiederaufbau des Landes;
12. bringt den Nachbarn Syriens – besonders Libanon, Jordanien, Türkei und Irak – seine Anerkennung für ihre Bemühungen um die Aufnahme syrischer Flüchtlinge zum Ausdruck und legt ihnen nahe, ihre Politik der offenen Grenzen beizubehalten; betrachtet es als wichtig, allen syrischen Kindern Zugang zu Bildung zu verschaffen, damit ihre Generation für ein künftiges neues Syrien erhalten bleibt; bringt erneut seine tiefe Besorgnis über die wirtschaftlichen, sozialen, politischen und sicherheitspolitischen Auswirkungen der Krise in Syrien auf diesen gesamten Raum, insbesondere auf den Libanon und Jordanien, zum Ausdruck; fordert die Staatengemeinschaft, auch die EU und ihre Mitgliedstaaten, auf, den Nachbarn Syriens in diesem Kontext weiterhin wirkungsvolle Unterstützung zu gewähren;
13. befürwortet die Zusagen der Staatengemeinschaft auf der zweiten internationalen Geberkonferenz für Syrien, die am 15. Januar 2014 in Kuwait stattfand, und fordert alle Geber auf, ihre Zusagen zu erfüllen; stellt allerdings fest, dass weitere bedeutende Anstrengungen vonnöten sind, um den Bedarf an humanitärer Hilfe in Syrien zu decken, und fordert deshalb, dass internationale Akteure zusätzliche Finanzbeiträge leisten;
14. betont, dass die Krise in Syrien einen kohärenten gemeinsamen Ansatz der EU und ihrer Mitgliedstaaten im Bereich der humanitären Hilfe und darüber hinaus notwendig macht,



und gibt seiner fortgesetzten Unterstützung für Vizepräsidentin / Hohe Vertreterin Catherine Ashton und Kommissarin Kristalina Georgieva in ihren Bemühungen um bessere Koordinierung auf diesem Gebiet Ausdruck;

15. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission, der Vizepräsidentin der Kommission / Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, den Parlamenten und Regierungen der Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen, dem Sondergesandten der Vereinten Nationen und der Arabischen Liga für Syrien, der Regierung und dem Parlament des Iraks, der Regierung und dem Parlament Jordaniens, der Regierung und dem Parlament des Libanons, der Regierung und dem Parlament der Türkei und allen am Konflikt in Syrien beteiligten Parteien zu übermitteln.